

Informationen



Corinne Reber



Barbara Kammermann*

Fast «Alle unter einem Dach»? Die Rolle der externen Rechtsberatungsstellen im neuen Asylverfahren

Der Schlussbericht der Evaluation PERU zu Rechtsschutz und Entscheidqualität im neuen Asylverfahren zeigt auf, dass etwa 20% aller in der Zeit vom 1. März 2019 bis 31. Dezember 2020 erhobenen Beschwerden gegen negative Asylentscheide von externen Rechtsvertretungen geführt wurden.¹ Die Anzahl der Beschwerden, die vom Bundesverwaltungsgericht (BVGer) als nicht aussichtslos erachtet wurden, sei dabei «nicht unbeachtlich».² Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) schrieb hierzu, dass die Beschwerde- und Erfolgsquoten der Rechtsvertretung ausserhalb der Bundesasylzentren (BAZ) deren wichtige Rolle im neuen System und in der Interessenvertretung der Asylsuchenden aufzeigen. Es sei zu untersuchen, ob und inwieweit systemische Mängel des neurechtlichen Verfahrens ursächlich für die festgestellten Quoten sind.³

Der vorliegende Artikel beleuchtet aus der Perspektive der Freiplatzaktion Zürich (FPA), wer die externen Rechtsvertretungen sind und was deren Rolle im neuen Asylverfahren ist. Die FPA ist eine staatlich unabhängige Rechtsberatungsstelle, die nicht nur eine kostenlose professionelle Rechtsberatung anbietet, sondern sich auch in regionalen und nationalen Projekten für die Rechte asylsuchender und migrierter Menschen sowie eine menschliche Asyl- und Migrationspolitik einsetzt.

Weil das Rollenverständnis der FPA und anderer externer Rechtsvertretungen mit der Kritik am neuen Verfahren eng verknüpft ist, werden im vorliegenden Artikel auch die «systemischen Mängel» aufgezeigt, die zur heutigen Positionierung der FPA führten. Die Neustrukturierung des Asylbereichs hat der FPA nämlich den Anstoss gegeben, ihr Profil in rechtlicher und politischer Hinsicht zu schärfen, sich national zu vernetzen und ihre Tätigkeit mit einem europaweit bislang einzigartigen Projekt auszubauen.

I. Positionierung der FPA im neuen Asylverfahren

Die FPA äusserte schon vor der Abstimmung im Juni 2016 Kritik an der Asylgesetzrevision. Zwar begrüsst sie den Grundgedanken der rascheren Entscheidungsfindung sowie der Bereitstellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung von Beginn des Asylverfahrens an. Jedoch stellte sie bereits im Vorfeld verschiedene gravierende Mängel im vorgesehenen System fest. Die Erkenntnisse schöpfte sie aus Erfahrungen mit dem Testbetrieb in Zürich. Schon während der Testphase wurde die FPA nämlich regelmässig in Verfahren involviert, wenn die zugewiesene Rechtsvertretung ihr Mandat niederlegte und die Asylsuchenden an die Freiplatzaktion verwies.

In ihrem Rundbrief 2/2016 beanstandete die FPA u.a. die Verkürzung der Beschwerdefrist im beschleunigten Verfahren von dreissig Tagen auf sieben Arbeitstage und hielt fest: «Die Arbeit der unabhängigen Rechtsberatungsstellen, welche als Auffangnetz nach allfälligen Fehlentscheiden der zentrumsinternen Rechtsvertretung fungieren müssen, wird durch die Fristverkürzung bis zur Unmöglichkeit erschwert».⁴ Zudem stellte sie die Unabhängigkeit der im Mandatsverhältnis mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) stehenden Rechtsvertretung in Frage und kritisierte die Mandatsniederlegung bei Aussichtslosigkeit.⁵ Bereits damals schätzte das BVGer verschiedene von der FPA geführte Beschwerden als «nicht aussichtslos» ein.

Während der Umsetzung der Revision veröffentlichte die FPA weitere Stellungnahmen. In ihrer Vernehmlassungsantwort zur revidierten Asylverordnung 1 forderte sie beispielsweise eine unabhängige Qualitätskontrolle der Leistungserbringer im Rechtsschutz.⁶ Zudem verlangte sie, dass Mandatsniederlegungen begründet und die Beweggründe hierzu transparent dokumentiert werden. Dass dies bis heute

nicht bzw. nicht flächendeckend gehandhabt wird, zeigt nicht zuletzt die PERU-Evaluation.⁷

Dass sie stets eine kritische Position einnehmen konnte und nach wie vor kann, verdankt die FPA ihrer institutionellen und finanziellen Unabhängigkeit. Als externe Rechtsberatungsstelle ohne Mandatsverhältnis zum SEM kann sie sich nicht nur politisch äussern. Sie gewinnt auch an Glaubwürdigkeit in ihrer anwaltschaftlichen Arbeit für Asylsuchende – nicht nur innerhalb der Asylbewegung, sondern auch seitens der Asylsuchenden, die im Gespräch oft Mühe bekunden, die Akteure im BAZ, «alle unter einem Dach»,⁸ auseinanderzuhalten.⁹ Die Rechtsvertretungen in den Zentren, aber auch die Rechtsberatungsstellen, die für die Vertretung im erweiterten Verfahren zugelassen sind, stehen in vertraglicher Beziehung zum SEM, was eine klare persönliche, institutionelle und (im Falle der BAZ-Vertretung) räumliche Trennung und kritische Äusserung erschwert. Dies wurde u.a. während der ersten Monate der Covid-Pandemie ersichtlich. Während die FPA einzelne Covid-Massnahmen im Asylbereich kritisierte,¹⁰ blieb eine Stellungnahme der leistungserbringenden Hilfswerke aus. Eine öffentliche Positionierung der Leistungserbringer wäre ein Zeichen der Unabhängigkeit gewesen.

II. Konzept der «Aktivistischen Rechtsarbeit»

Noch vor Inkrafttreten des neuen Asylverfahrens musste sich die FPA Gedanken dazu machen, ob sie sich in das System via Mandatierung durch das SEM einbinden lassen will. Namentlich ging es um die Zulassung zur Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren. Die FPA nahm die Erörterung dieser Frage zum Anlass, ihre Ausrichtung und Zielsetzung zu konkretisieren. Im Januar 2019 veröffentlichte sie ihr Konzept der «Aktivistischen Rechtsarbeit».¹¹ Darin setzt sich die FPA zum Ziel, Asylsuchenden auf Augenhöhe zu begegnen, ihre Vorstellungen zu respektieren, sie über Chancen und Risiken zu informieren und in jedem Fall den Zugang zur Wahrnehmung rechtlicher Mittel zu ermöglichen. Die FPA versteht sich als bedingungslose Interessenvertreterin der Asylsuchenden, was auch die Eingabe von aus juristischer Sicht aussichtslosen Rechtsmitteln beinhaltet. Für die FPA ist klar, dass sie mit ihrer juristischen Arbeit Teil des Systems ist. Um die damit verbundene Verantwortung zu tragen, verpflichtet sie sich zu politischem Handeln. Dieses umfasst das kritische Beobachten der Tätigkeit der Asylbehörden sowie das Stellen konkreter Forderungen.

III. Zusammenschluss im «Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich»

Entsprechend dieser Selbstreflexion und Profilschärfung lag es für die FPA auf der Hand, sich gegen eine Mandatierung durch das SEM zu entscheiden und sich stattdessen als unabhängige Rechtsberatungsstelle zu positionieren, die nach wie vor uneingeschränkt eine kritische Haltung einnehmen kann. Hierfür begannen bereits in der Testphase Gespräche mit anderen Akteuren, die ausserhalb des neuen Asylsystems Rechtsarbeit leisten. Mit diesen wurde im Sommer 2020 das «Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich» gegründet.¹²

Im Bündnis wurden Daten dazu gesammelt, wie viele Fälle zu den Bündnispartner:innen gelangten, weil die Rechtsvertretung im BAZ ihr Mandat niedergelegt hatte. Im September 2020 veröffentlichte das Bündnis seine «Bilanz zu einem Jahr der Umsetzung» basierend auf der Auswertung von 75 vor BVGer entschiedenen Beschwerden.¹³

Im Bericht wird u.a. das zu hohe Tempo im neuen Verfahren und die daraus resultierende mangelhafte Abklärung von Sachverhalten und die niedrige Entscheidqualität kritisiert. Die Resultate der Datenauswertung zeigen zudem Schwächen im staatlich finanzierten Rechtsschutz auf: Die Beschwerdequote in den BAZ halbierte sich im Vergleich zum Regelbetrieb vor Inkrafttreten des neuen Asylverfahrens.¹⁴ Auffallend sind dabei die grossen regionalen Unterschiede bei der Beschwerdeerhebung. Die Aussicht einer asylsuchenden Person auf eine Beschwerde ist in der Westschweiz fast viermal höher als in der Ostschweiz. Zudem wurden über 50% der insgesamt eingereichten Beschwerden nicht durch den staatlichen Rechtsschutz geführt.¹⁵ Regelmässige Erfolge in jenen Verfahren, die von externen Rechtsberatungsstellen weitergeführt wurden, zeigen, dass die staatlich zugewiesene Rechtsvertretung ihr Mandat oft voreilig niederlegte, obwohl staatliche Mittel für eine lückenlose Rechtsvertretung inkl. Beschwerdeverfahren bestimmt wären. So prüfte das BVGer die eingereichten Beschwerden in hochgerechnet 90 von 158 Fällen im externen Vertretungsverhältnis eingehend und erachtete sie entsprechend als «nicht aussichtslos». In den durch das Bündnis vertretenen Fällen traf dies in 25 von

42 Erledigungen vor BVGer zu.¹⁶ Fast jede dritte Beschwerde, die zur Rückweisung oder Gutheissung führte, stammte somit nicht vom Rechtsschutz in den BAZ.

Auf den Bündnisbericht wurde in der später veröffentlichten PERU-Evaluation verwiesen. Das SKMR kam darin ebenfalls zur Einschätzung, dass die Asylregionen das Kriterium der Aussichtslosigkeit unterschiedlich auslegen und der dabei angewandte Massstab «eher hoch» angesetzt ist.¹⁷ Auch sonst stimmen die Erkenntnisse des Bündnisses und des SKMR grossteils überein, wie das Bündnis in einer Medienmitteilung¹⁸ festhielt. So stellte das SKMR in einem Drittel der untersuchten Falldossiers des SEM «gravierende Mängel» fest, insbesondere ungenügende Sachverhaltsabklärungen, deren Ursprung das SKMR bezeichnenderweise auch beim Verfahrenstempo verortete.¹⁹ Das Bündnis erinnerte daran, dass im Asylverfahren nichts Geringeres als die Existenz der Asylsuchenden auf dem Spiel steht; Fehlentscheide sind daher inakzeptabel. Ferner wird in der PERU-Evaluation darauf hingewiesen, dass das Rollenverständnis der Rechtsvertretungen nicht einheitlich geklärt ist, was wiederum einen Einfluss auf deren Entscheid, eine Beschwerde zu erheben, haben kann.²⁰ Das Bündnis wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob sich die Rechtsvertretung wirklich als Interessenvertretung sieht oder eher als «Mithelfende bei der Erstellung des Sachverhalts».²¹

Die Evaluation des SKMR zeigt, dass sich viele Befürchtungen, die die Bündnispartner*innen sowohl vor wie nach Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes hegten, bewahrheitet haben. Daraus wird deutlich, wie wichtig es ist, stets ein kritisches Auge auf die Entwicklungen im Asylbereich zu werfen und den Druck auf die Behörden, Systemmängel anzugehen, aufrecht zu erhalten.

IV. Reaktion der FPA auf Systemmängel: Das Pilotprojekt «Pikett Asyl»

Obwohl die FPA und die restlichen Bündnispartner*innen im Testbetrieb zahlreiche Fälle aus den BAZ übernehmen und Beschwerden führen konnten, zeigte sich früh, dass die Organisationen wegen der sehr kurzen Fristen stark unter Druck gerieten. Bestenfalls gelangte eine asylsuchende Person mit einem Negativentscheid am zweiten Tag der Beschwerdefrist an die FPA, womit noch fünf Arbeitstage zur Beschwerdeerhebung blieben. Das bedeutete, dass alles stehen und liegen gelassen werden musste, da ansonsten die Frist nicht gewahrt werden konnte. Die rechtzeitige Beschwerdeerhebung wird durch die periphere Lage einiger BAZ und die mangelnde Vernetzung der Asylsuchenden aufgrund des fehlenden Zugangs zur Zivilgesellschaft weiter erschwert.

Der FPA war früh klar, dass sie ein System zur Entschärfung des zeitlichen Drucks errichten musste. Bereits im Frühjahr 2019 begann sie mit der Entwicklung des Pilotprojekts «Pikett Asyl», um Asylsuchenden raschen Zugang zu einer externen Rechtsvertretung zu ermöglichen. Pikett Asyl fokussiert auf das Beschwerdeverfahren und setzt nach Eröffnung des negativen Asylentscheids und der Mandatsniederlegung durch die zugewiesene Rechtsvertretung ein. Die Asylsuchenden sollen mindestens eine Zweitmeinung zu ihrem erstinstanzlichen Entscheid erhalten können, um zu entscheiden, ob sie von ihrem Recht auf Beschwerde Gebrauch machen wollen.

Das Pilotprojekt war für eine Zeit von fünfzehn Monaten geplant und konzentrierte sich auf die Region Zürich. Es startete am 1. September 2020 und war bis Ende November 2021 befristet, konnte aber bis Juni 2022 verlängert werden.

V. Funktionsweise von «Pikett Asyl»

Da Asylsuchende in den BAZ sich meist erst seit Kurzem in der Schweiz aufhalten, oft keiner Landessprache mächtig sind und kaum über soziale Netzwerke und finanzielle Mittel verfügen, ist die niederschwellige Erreichbarkeit der externen Rechtsvertretung zentral. Zudem müssen die Falldossiers so rasch wie möglich an die Rechtsvertretung gelangen, damit diese eine Einschätzung vornehmen und der betroffenen Person innerhalb der kurzen Frist die Beschwerde ermöglichen kann.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde eine Koordinationsstelle geschaffen, die die Anfragen der Betroffenen entgegennimmt, ihnen so rasch als möglich einen Beratungstermin gibt und eine Übersetzung organisiert. Neben der Koordinationsstelle gehören zum Pikett ein Pool juristischer Akteur*innen (Anwält*innen und Freiwillige) sowie ein Pool qualifizierter Freiwilliger für Übersetzungen. Die Kontaktaufnahme der Asylsuchenden mit der Koordinationsstelle erfolgt über die Webseite www.pikett-asyl.ch, die in insgesamt 14 Sprachen übersetzt ist. Die Betroffenen können auf der Webseite unter Angabe ihrer Kontaktdaten ihren negativen Asylentscheid sowie weitere Unterlagen in Form von Handy-Fotos zur Übermittlung an die Koordinationsstelle hochladen. Diese sichtet die Dateien und setzt sich mit der asylsuchenden Person umgehend in Verbindung. Im folgenden Beratungsgespräch informiert die Koordinationsstelle über die Chancen und das weitere Vorgehen. Wünscht die asylsuchende Person die Anfechtung des Entscheids, vermittelt die Koordinationsstelle den Fall an eine*n juristische*n Akteur*in oder reicht selbst Beschwerde ein²². Im Anschluss erstellt sie eine Dokumentation über den Verlauf der Beschwerdeverfahren.

1. Erkenntnisse aus der Pilotphase: Die Nachfrage ist hoch

Pikett Asyl wurde nach 14 Monaten extern durch die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) evaluiert.²³ Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf diese Evaluation und auf eigene Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt.²⁴

Das Projekt fiel wegen der Covid-19-Pandemie in eine aussergewöhnliche Zeit. So wurden gemäss Statistik des SEM im Jahr 2020 22.6% weniger Asylgesuche gestellt als 2019, was dem tiefsten Wert seit 2007 entspricht.²⁵ Sodann wurden die sehr kurzen Beschwerdefristen im beschleunigten Verfahren kraft Covid-19-Verordnung von sieben auf dreissig Tage verlängert.²⁶ Kurz vor Projektbeginn erging zudem ein Referenzurteil des BVGer, welches das SEM dazu anhielt, mehr Fälle dem erweiterten Verfahren zuzuteilen,²⁷ wodurch sich die im beschleunigten Verfahren behandelten Gesuche zusätzlich verringerten. Zugleich zeigte sich während des Projekts, dass nicht nur in den BAZ-Verfahren, sondern auch im erweiterten Verfahren Bedarf an einer Anlaufstelle für Zweitmeinung und Beschwerdeerhebung bei Mandatsniederlegung besteht. Das Angebot des Piketts wurde daher auf Asylsuchende aus dem erweiterten Verfahren ausgeweitet.

In den ersten 14 Monaten gingen 243 Anfragen bei der Koordinationsstelle ein, wovon in 143 Fällen Beschwerde erhoben wurde. In derselben Zeit wurden in der Asylregion Zürich 1483 Asylgesuche erstinstanzlich abgewiesen. Somit gelangte jeder zehnte Negativentscheid via Pikett Asyl ans BVGer. Inhaltlich als Erfolg zu werten ist, dass das BVGer nahezu alle von Anwält:innen des Pikett-Pools erhobenen Beschwerden in einer ersten Prüfung als nicht aussichtslos einstufte. Gemäss ZHAW beginnt Pikett Asyl hier die wichtige Funktion eines «Korrektivs von aussen» einzunehmen, die darin besteht, dass alternative Einschätzungen und Lösungen zur gängigen Rechtsprechung aufgezeigt und erprobt werden.

In der Pilotphase zeigte sich deutlich, dass Asylsuchende auch jenseits der Beschwerdeerhebung in rechtlichen und sozialen Fragen Beratung benötigen, die im neuen Asylsystem so nicht gewährleistet wird. Dies betrifft beispielsweise Fragen zur Ausreise, zur medizinischen Versorgung oder zur Möglichkeit weiterer Rechtsbehelfe. Dieser Bedarf konnte von Pikett Asyl zumindest teilweise gedeckt werden.

Insgesamt konnte das Projekt dem Anspruch, jeder asylsuchenden Person mit Negativentscheid, deren Rechtsvertretung ihr Mandat niederlegte, Zugang zu Beratung und Beschwerdeerhebung zu gewähren, gerecht werden. Bei höheren Asylgesuchszahlen und der Anwendung der gesetzlichen Beschwerdefrist von sieben Arbeitstagen wäre das Angebot wohl aber an seine Grenzen gestossen; denn unter «normalen» Bedingungen wäre die Nachfrage nach dem Pikett wahrscheinlich noch deutlich grösser.

Pikett Asyl ist derzeit die einzige unabhängige Struktur, welche in der Region Zürich einen beinahe umfassenden Einblick in die Behörden- und Gerichtspraxis im neuen Asylverfahren erhält, zumal bei fast jeder Mandatsniederlegung auf das Angebot des Piketts verwiesen wird. Mit einigen Bündnispartner*innen wurde deshalb beschlossen, ein Nachfolge-Projekt aufzugleisen, das in einem ersten Schritt die Asylregionen Zürich, Nordwestschweiz und Bern abdecken und in einem zweiten Schritt auf die Region Ostschweiz ausgedehnt werden soll. Der neue Verein Pikett Asyl wurde im August 2021 gegründet; ein Projektstart ist derzeit ab Juli 2022 geplant.

VI. Fazit: Kritisch und innovativ bleiben

Wie im PERU-Bericht festgehalten, ist das Rollenverständnis der mandatierten Rechtsvertretung nicht einheitlich geklärt. Ähnliches monierte auch das Bündnis: einerseits ist den Asylsuchenden die Rollenverteilung im Konzept «alle unter einem Dach» oft nicht klar. Andererseits werden Chancen des neuen Systems zu wenig genutzt. Den Leistungserbringern wäre es möglich, die Entscheide des SEM flächendeckend zu überwachen, zu analysieren, gemeinsam Beschwerdestrategien zu entwickeln und damit auf die Rechtsfortbildung einzuwirken. Derzeit sind solche Ansätze leider kaum erkennbar.²⁸

Demgegenüber hat die FPA als externe, unabhängige Rechtsberatungsstelle ihr Profil seit der Asylreform geschärft und neue innovative Wege gefunden, mit den systeminhärenten Mängeln umzugehen und den Asylsuchenden dort ein «Auffangnetz» zu bieten, wo ihre Verfahrensrechte empfindlich beschnitten werden. Sie sieht ihre Rolle klar in der bedingungslosen und solidarischen Interessenvertretung für die Asylsuchenden. Zudem nimmt sie eine «Watch-Dog»-Funktion wahr, beobachtet das Verfahren von aussen, vernetzt sich mit gleichgesinnten Akteur*innen und bringt gezielt Kritik und Forderungen an.

Mit der konsequenten Beschwerdetätigkeit stellt die FPA die Praxis von SEM und BVGer stetig in Frage und trägt damit zur

Rechtsfortbildung bei. Auch übernimmt sie eine rechtstaatliche Funktion, indem sie mit der bedingungslosen Beschwerdeerhebung die Kompetenz des BVGer, die Aussichtslosigkeit abschliessend einzuschätzen, stärkt und die mit der Beschleunigung ins Wanken geratene Waffengleichheit zwischen Asylsuchenden und Behörden wiederherstellt. Schliesslich gründete die FPA mit «Pikett Asyl» ein innovatives Instrument, mit welchem nicht nur die Beschwerdeerhebung und somit die Rechtsweggarantie ermöglicht, sondern auch Ein-

blicke in Vorgänge in den BAZ gewährt und nach aussen getragen werden können.

Die PERU-Evaluation zeigte auf, dass viele der von der FPA und dem Bündnis kritisierten Mängel fortbestehen. Es wäre wichtig, die Ansicht der externen Rechtsberatungsstellen mehr zu hören – sie können das System beobachten, Kritik anbringen und zu Verbesserungen beitragen. Gleichzeitig soll es nicht zur Selbstverständlichkeit werden, dass stets ein Auffangnetz ausserhalb des mandatierten Rechtsschutzes zur Verfügung steht. Vielmehr sollte die Erkenntnis, dass zahlreiche von Externen geführte Beschwerden vom BVGer als nicht aussichtslos gewertet werden, die Leistungserbringer dazu anregen, ihr Rollenverständnis in Richtung anwaltschaftliche Interessenwahrung zu schärfen und im Zweifel stets Beschwerde zu erheben – dies nicht zuletzt angesichts der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter.

* Corinne Reber, LL.M., Rechtsanwältin und Dr. iur. Barbara Kammermann, LL.M. sind Co-Präsidentinnen der Freiplatzaktion Zürich.

¹ SKMR, Evaluation PERU Rechtsschutz und Entscheidqualität, Schlussbericht, 16. August 2021, S. 28 (weiter unten: PERU-Bericht); im Bericht ist teils von «gewillkürten», teils von «nicht zugewiesenen» Rechtsvertretungen die Rede.

² PERU-Bericht (Fn. 1), S. 86.

³ SFH, Stellungnahme zur externen Evaluation der neuen Asylverfahren, 23.8.2021, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/medienmitteilungen/neues-asylverfahren-qualitaet-muss-weiter-verbessert-werden> >, S. 4 und 5; PERU-Bericht (Fn. 1), S. 89: «In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, wenn die LE in einer geeigneten Form – statistisch und einzelfallbezogen – erfahren könnten, wenn eine Laienbeschwerde oder eine durch eine gewillkürte RV erhobene Beschwerde vom BVGer gutgeheissen oder als nicht aussichtslos erachtet wurde».

⁴ FPA, Asylgesetzrevision – Was nun zu tun ist!, Rundbrief 2/2016, https://freiplatzaktion.ch/files/fpa/media/medialibrary/rundbriefe/2016/Rb_2-16-druck-1.pdf >.

⁵ Hierzu auch Gutachten der DJS betreffend rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Neustrukturierung im Asylbereich und der Beschleunigung im Asylverfahren, August 2015, https://www.djs-jds.ch/images/2015-11_DJS_Gutachten_zur_Neustrukturierung_im_Asylbereich.pdf >. Darin wurde die Pflicht der Rechtsvertretung zur Mandatsniederlegung bei Aussichtslosigkeit als Hauptproblem identifiziert und als nicht vereinbar mit der Rolle als Interessenvertretung eingestuft (S. 32 f.).

⁶ Stellungnahme der Freiplatzaktion zu den Asylverordnungen, 30.11.2017, https://freiplatzaktion.ch/files/fpa/media/medialibrary/2017/Stellungnahme%20Vernehmlassung%20Asylverordnungen_Freiplatzaktion_Z%C3%BCrich.pdf >.

⁷ PERU-Bericht (Fn. 1), S. 82 ff.

⁸ So beschrieben durch das SEM, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz.html> >.

⁹ Siehe auch DJS Gutachten 2015 (Fn. 5), S. 18 f.

¹⁰ Stellungnahme der FPA im Rahmen der Vernehmlassung zur Verlängerung der Covid19-Verordnung Asyl vom 27.4.2021, https://freiplatzaktion.ch/files/fpa/media/medialibrary/210427antwort_vernehmlassung_covidVerordnung.pdf >.

¹¹ Stellungnahme der FPA: Aktivistische Rechtsarbeit – Für das Recht auf Rechte, 31.1.2019, <https://freiplatzaktion.ch/Aktuell/aktivistische-rechtsarbeit> >.

¹² Teil des Bündnisses sind die Freiplatzaktion Zürich, die Freiplatzaktion Basel, das Centre social protestant (CSP) Genève, das Solidaritätsnetz Bern, die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht SBAA, die Demokratischen Juristen und Juristinnen Schweiz, AsyLex sowie verschiedene Einzelpersonen.

¹³ Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit, Zur Neustrukturierung des Asylbereichs, Bilanz zu einem Jahr der Umsetzung Analyse des Bündnisses unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich, (Untersuchungszeitraum: 1.3.2019–29.2.2020), https://xn--bndnis-rechtsarbeit-asyl-vsc.ch/wp-content/uploads/2020/09/DOSSIER_Rechtsarbeit_DE.pdf >.

¹⁴ Bündnisbericht (Fn. 13), 4.2.1.

¹⁵ Diese Erkenntnis deckt sich mit den Zahlen im PERU-Bericht (Fn. 1), S. 28.

¹⁶ Bündnisbericht (Fn. 13), 4.2.2.

¹⁷ PERU-Bericht (Fn. 1), S. 87.

¹⁸ Bündnis, Medienmitteilung – Evaluation des neuen Asylverfahrens, 23.8.2021, https://xn--bndnis-rechtsarbeit-asyl-vsc.ch/wp-content/uploads/2021/08/Buendnis_MM_neues-Asylverfahren.pdf >.

- 19 Gemäss PERU-Bericht (Fn. 1) führten einzelne Rechtsvertreter*innen an, auf das Erheben einer Beschwerde verzichtet zu haben, weil sie nicht ausreichend Zeit gehabt hätten, S. 47–49.
- 20 PERU-Bericht (Fn. 1), S. 71.
- 21 Bündnis, Medienmitteilung (Fn. 18), S. 3.
- 22 Während der Pilotphase war dies v.a. bei juristisch nicht sehr komplexen Dublin-Verfahren der Fall.
- 23 Zusammenfassung in: FPA, Neues Asylverfahren, Pilotprojekt bestätigt Systemmängel, 24.12.2021, https://www.freiplatzaktion.ch/files/fpa/media/medialibrary/211224PikettAsyl_Information_EvaluationZHAW.pdf >.
- 24 FPA, Zwischenbilanz zum Pikett Asyl, Rundbrief 3/21, https://pikett-asyl.ch/wp-content/uploads/2021/10/RB3_21_Zwischenbericht.pdf >.
- 25 SEM, Asylstatistik 2020, 1.2.2021, S. 1., <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2020/stat-jahr-2020-kommentar.pdf.download.pdf/stat-jahr-2020-kommentar-d.pdf> >.
- 26 [Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl](#); [SR 142.318](#).
- 27 BVGer, Urteil [E-6713/2019](#) vom 9. Juni 2020.
- 28 Bündnisbericht (Fn. 13), 4.2.6.